



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2015

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 13. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) hat die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) alle der Aufsicht des Ober- und Verwaltungsgerichts unterstellten kantonalen Behörden sowie den Strafvollzug im Rahmen der Oberaufsicht zu visitieren (§ 19 Abs. 2 und 4). Dabei ist der erw. JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornehmen möchte.

2. Vorgehen

Die erw. JPK hat an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2015 entschieden, dass in den folgenden zwei Jahren (2015 und 2016) zusätzlich zu den bereits in den Vorjahren von der engen JPK visitierten Instanzen, alle der Aufsicht des Ober- und Verwaltungsgerichts unterstehenden Behörden durch verschieden zusammengesetzte Delegationen besucht werden mit Ausnahme der Friedensrichterämter. Im Jahr 2015 waren dies: Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, Anwaltsprüfungskommission, Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht, Jugendanwaltschaft im Rahmen der Visitation der Staatsanwaltschaft. In diesem Jahr fiel die Wahl auf:

- Konkursamt
- Prüfungskommission Betreibungsbeamte
- Schlichtungsbehörde für Miete- und Pachtrecht
- Jugendanwaltschaft im Rahmen der Visitation der Staatsanwaltschaft

Das neu geschaffene Amt für Justizvollzug als Amt der Sicherheitsdirektion untersteht nicht der Justiz, weshalb diesbezügliche Ausführungen grundsätzlich nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts sind. Trotzdem erlaubt sich die JPK an dieser Stelle wiederum einige Bemerkungen zu diesem Amt (Ziff. 11).

Im Vorfeld dieser Visitationen wurden den betreffenden Behörden schriftliche Fragenkataloge zugestellt. Anlässlich der Visitationen, welche im Zeitraum vom 29. März bis 13. Juni 2016 stattfanden, hatten die Mitglieder der jeweiligen Delegation die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Dabei überprüfte die erw. JPK auch in diesem Jahr jeweils die Anzahl der penden- ten und erledigten Fälle per Ende Berichtsperiode und stellte Fragen zur Verfahrensdauer. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, Personalfuktuation und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Von Interesse waren auch Fragen nach besonderen Herausforderungen wie z.B. nach den Auswirkungen der Änderungen des Strafgesetzbuchs (u.a. neues Sanktionenrecht).

An ihrer Sitzung vom 13. Juni 2016 hat die erw. JPK in Anwesenheit des Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2015 beraten und anschliessend genehmigt. Das Protokoll führte die Sekretärin der JPK, Annatina Caviezel.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Der Geschäftsgang in der Zivil- und Strafrechtspflege ist intakt. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet und die Pendenzensituation liegt trotz teilweiser hoher Arbeitsbelastung in erträglichem bis gutem Rahmen. Nur vereinzelt und im Vergleich zum Vorjahr in geringerem Ausmass kam es in der Strafjustiz zu Strafmilderungen wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots. Das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden der visitierten Stellen wird als gut bis sehr gut bezeichnet. Nachfolgend berichtet die erw. JPK über die wesentlichen Feststellungen bei den einzelnen Behörden.

4. Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft

Die Belastung der Staatsanwaltschaft liegt unverändert auf einem hohen Niveau. Die Falleingänge (Strafverfahren) haben im Jahr 2015 um 3% zugenommen (Total 9'889; Vorjahr: 9606). Insgesamt wurden 9'936 Strafverfahren erledigt. In der I. Abteilung reduzierte sich die Pdenzenzahl. In der II. und III. Abteilung erhöhten sich die Pdenzen leicht. Die Amtsleitung der Staatsanwaltschaft setzt das Personal bei Bedarf auch abteilungsübergreifend ein, um eine gleichmässige Auslastung und damit beförderliche Bearbeitung der Verfahren zu gewährleisten. So wurden z.B. zahlreiche Verzeigungen im Rahmen der Anti-WEF-Demo der I. Abteilung zugeteilt.

Die Staatsanwaltschaft hat sich bezüglich Verfahrensdauer zum Ziel gesetzt, sämtliche Untersuchungen in der I., III. und IV. Abteilung, welche älter als zwei Jahre sind, zu erledigen. Diese bewusst hoch gesteckten Ziele konnten zu über zwei Drittel eingehalten werden. In der II. Abteilung (Wirtschaftsstrafverfahren) war die Zielvorgabe, sämtliche Verfahren mit Eingang 2012 und früher zu erledigen. Im Berichtsjahr verblieben insgesamt 19 Untersuchungen mit Eingang 2012 und früher, was laut Amtsleitung u.a. durch einen Handwechsel infolge Pensionierung bei Grossverfahren sowie die Prioritätensetzung betreffend den Abschluss eines publikumsträchtigen grossen Verfahrens bewirkt wurde. Die Amtsleitung sichert zu, dass auch die in dieser Abteilung verbleibenden Verfahren entschlossen einer Erledigung zugeführt werden. Bei den im Rechenschaftsbericht erwähnten ältesten zwei Fällen aus dem Jahr 2009 ist inzwischen eine Anklage erfolgt.

Bei den Bearbeitungslücken konnte wiederum ein leichter Rückgang erzielt werden (2.5%; Vorjahr: 2.7%). Bearbeitungslücken vor allem in der I. Abteilung treten bei allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten abwechselnd auf, da sie grossmehrheitlich fremdbestimmt sind oder auch verfahrenstaktische Gründe haben (z.B. Ausschreibung der beschuldigten Person im Fahndungssystem RIPOL, Abwarten auf Ausgang eines anderen Zivil- bzw. Strafverfahrens). In einer im Vergleich zum Vorjahr noch geringeren Anzahl von Fällen musste das Strafgericht eine Strafreduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsverbots, - begangen durch die Staatsanwaltschaft - aussprechen. Die Gründe für die Verletzung waren: Verzögerung der polizeilichen Bearbeitung infolge Wechsels der Sachbearbeitung, lange Dauer eines Gerichtsstandskonflikts mit einem anderen Kanton und hohe Arbeitslast bei der Staatsanwaltschaft. Beschwerden gegen die Staatsanwaltschaft wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung sind in der Berichtsperiode – wie schon in den Vorjahren – keine erhoben worden.

Der Mehraufwand im Jahr 2015 für Verfahren aufgrund nicht bezahlter Ordnungsbussen im Bereich des neuen Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1; in Kraft seit 1.10.2013) hält sich im Rahmen des Vorjahres (ca. 17 Arbeitstage von Assistenzstaatsanwältinnen, Sekretariat). Nicht berücksichtigt sind dabei die ÜStG-Fälle, die nicht im Ordnungsbus-

senverfahren, sondern direkt im ordentlichen Verfahren abgewickelt werden. Im Jugendstrafverfahren ist im Bereich Ordnungsbussenverfahren-SVG und Ordnungsbussenverfahren-ÜStG nach einem markanten Anstieg im Vorjahr eine Stagnation zu registrieren. Der Arbeitsaufwand belief sich wiederum auf geschätzte zwei Arbeitstage (Jugendanwalt und Kanzlei). Für eine Kosten-Nutzen-Evaluation des neuen Ordnungsbussenverfahrens wird mindestens die Entwicklung in diesem Jahr noch abgewartet.

Im Berichtsjahr wurden durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Kanton Zug gesamthaft Vermögenswerte im Umfang von 2'545'800 beschlagnahmt, wovon CHF 258'726 eingezogen wurden. Davon fielen CHF 179'644 auf den Kanton. Die Vermögenswerte fallen nur dann dem Staat zu, wenn keine Geschädigten vorhanden sind. Beschlagnahmungen können auch für die Sicherstellung von Verfahrenskosten und Bussen durchgeführt werden. Es muss hier im Einzelfall abgeschätzt werden, ob sich der Aufwand für eine Beschlagnahmung von Vermögenswerten lohnt oder nicht. Inzwischen hat dank der Professionalisierung der Vermögenseinzziehung auch eine entsprechende Sensibilisierung auf Stufe der Polizeimitarbeitenden stattgefunden.

Im Bereich Jugendstrafverfolgung (IV. Abteilung) gingen die Eingänge wie auch die pendenten Verfahren per Ende Berichtsjahr leicht zurück. Sämtliche Ende 2015 pendenten Verfahren wurden im selben Jahr anhängig gemacht.

Zu erwähnen ist, dass die Kosten im Bereich der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen in naher Zukunft markant ansteigen werden. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass per 1. Juli 2016 das gesetzliche Höchstalter für die Dauer der Schutzmassnahmen vom vollendeten 22. Altersjahr auf das vollendete 25. Altersjahr angehoben wird und der Bundesgesetzgeber eine Rückwirkung für alle bereits in einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme befindlichen Jugendlichen vorsieht. Dies führt zu einer massiv längeren Verweildauer in den Schutzmassnahmen. Andererseits wurden die Tarife für stationäre jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen in der Berichtsperiode in vielen Kantonen massiv angehoben. Da der Kanton Zug über keine geeigneten Einrichtungen verfügt, in welcher jugendstrafrechtliche Freiheitsentzüge oder Schutzmassnahmen bundesrechtskonform vollzogen werden können, müssen diese Leistungen ausserkantonale oder bei privaten Einrichtungen zusätzlich eingekauft werden. Wegen des geringen Platzierungsvolumens im Kanton Zug gibt es hinsichtlich der Tagessätze keinen Verhandlungsspielraum mit ausserkantonalen Institutionen. Die Jugendanwaltschaft versucht, im Rahmen der ihr bleibenden Möglichkeiten kostenbewusst zu platzieren. Vielfach wirken sich jedoch die Begebenheiten im Einzelfall weiter einschränkend aus: Verfügbarkeit der Plätze, knappe Zeitverhältnisse aufgrund der sehr kurz bemessenen Untersuchungshaft, keine Mitbeschuldigten in derselben Institution, Transportwege- und -zeiten, Berücksichtigung des effektivsten Behandlungsangebotes etc.

Der Jugendanwalt konnte zahlenmässig aufzeigen, dass der in vergangenen Jahren festgestellte Trend einer Verschlechterung der Vollstreckungsmoral bei Jugendlichen durch konsequente Handhabung der gesetzlichen Möglichkeiten durchbrochen werden konnte.

Weiter weist der Jugendanwalt darauf hin, dass das Electronic Monitoring (EM) seit dem 1. Januar 2015 im Jugendstrafrecht als offizielle Sanktionsform aufgenommen wurde. Da die Möglichkeit des EM im Kanton Zug nicht mehr besteht, müsste dieses kostspielig bei Nachbarkantonen eingekauft werden, sollte es nötig werden, die entsprechende gesetzliche Bestimmung umzusetzen.

Besonders herausfordernd und besorgniserregend bezeichnet der Jugendanwalt vor allem der zunehmende Suchtmittelmissbrauch bei Jugendlichen. Die Konsumenten werden tendenziell

jünger und die Hemmschwelle, bereits im Oberstufenalter erste Erfahrungen mit harten Drogen zu machen, ist gesunken. In naher Zukunft wird mit einer weiteren Zunahme von unüberlegtem und gefährlichem Substanzkonsum mit allen medizinischen, sozialen und strafrechtlichen Folgen gerechnet.

Die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft erfolgte wie schon in den Vorjahren sehr ausführlich und transparent. Insgesamt konnte sich die erw. JPK von einer gut funktionierenden Staatsanwaltschaft und engagierten Amtführung überzeugen.

5. Strafgericht

Die Anklagen beim Kollegialgericht und beim Einzelrichter sowie beim Jugendgericht gingen im Berichtsjahr wiederum zurück. Dagegen erhöhten sich die Neueingänge von Anklagen im abgekürzten Verfahren und die Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht. Die Pendenzen-situation hält sich im Bereich der Vorjahre. Von den statistisch erfassten ältesten vier Pendenzen mit Eingang 2014 waren per dato Visitation auf Stufe des Strafgerichts bereits zwei erledigt. In einem weiteren Verfahren war die Urteilsberatung noch im Mai dieses Jahres angesetzt. Beim letzten Verfahren wird das Urteil nach Möglichkeit bis im Spätsommer gefällt.

Die Arbeitsbelastung beim Strafgericht ist aktuell tiefer bzw. hat sich gegenüber den Vorjahren normalisiert. Dennoch verzeichnete die Strafgerichtspräsidentin einen Ferienübertrag von 25 Arbeitstagen. Richterinnen und Richter müssen ihr Arbeitspensum unabhängig und eigenverantwortlich bewältigen und soweit möglich dafür sorgen, dass es nicht zu Rechtsverzögerungen kommt. Obwohl grundsätzlich das Personalrecht auch auf hauptamtliche Richterinnen und Richter anwendbar ist, geht die zeitgerechte Erledigung von Pendenzen vor. Es kann daher in Einzelfällen zu höheren Ferienübertragungen kommen. Das sollte allerdings nicht über längere Zeit der Fall sein. Die Strafgerichtspräsidentin hat den Abbau von Ferientagen im laufenden Jahr in Aussicht gestellt. Zusammenfassend ist die Geschäftslast aktuell mit dem bestehenden Personal zu bewältigen. Die beim Strafgericht eingesetzte, bis Ende 2015 befristete Gerichtsschreiberin (Springerstelle) zur Überbrückung einer Vakanz musste nach deren Weggang per Ende Juni 2015 nicht verlängert werden.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahre 2015 kein Verfahren zufolge Verjährung integral eingestellt, hingegen kam es zu vereinzelt teilweisen Einstellungen. Dies tritt auf, wenn bei drohender Verjährung in Teilpunkten die Verfahren nicht abgetrennt werden können.

Als besondere Herausforderung bezeichnet das Strafgericht die Umsetzung der am 1. Oktober 2016 in Kraft tretenden Änderungen des Strafgesetzbuches (Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; Art. 121 Abs. 3-6 Bundesverfassung). In diesem Zusammenhang sind noch zahlreiche Fragen zu klären, so insbesondere auch der wesentliche Punkt, ob bei Vorliegen einer Katalogtat, welche eine Landesverweisung nach sich zieht, das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen ist oder nicht. Sofern diese Fälle zwingend beim Einzelgericht zur Anklage gebracht werden müssten (z.B. Einbruchdiebstahl), wäre mit einer erheblichen Zunahme der Falleingänge zu rechnen. Da bei Beschuldigten, denen eine Landesverweisung droht, Fälle notwendiger Verteidigung vorliegen, werden diesbezüglich die Kosten für die amtlichen Verteidigungen erheblich steigen. Durch die Wiedereinführung von kurzen Freiheitsstrafen ab 1. Januar 2018 ist mit einer Zunahme der Fälle zu rechnen (Einsprachen gegen Strafbefehle), da Geldstrafen in aller Regel eher akzeptiert werden als Freiheitsstrafen.

Zusammenfassend konnte die erw. JPK feststellen, dass das Ziel der effizienten und zeitgerechten Verfahrenserledigung, auch begünstigt durch die insgesamt rückläufigen Falleingänge, vollumfänglich erreicht werden konnte und die erstinstanzliche Strafgerichtsbarkeit ordnungsgemäss und gut funktioniert.

6. Kantonsgericht

Während die Zahl der Abteilungsfälle gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen hat, stiegen die Einzelrichterfälle im ordentlichen Verfahren um rund 14% an. Auch bei den summarischen Verfahren gingen gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich im SchKG-Bereich mehr Fälle (7%) ein. Der leichte Rückgang der Erledigungsquote der Abteilungsfälle (ohne Berücksichtigung der erledigten CF-Fälle) ist damit zu erklären, dass im Gegenzug mehr Einzelrichterverfahren erledigt wurden, was insgesamt zu einer Reduktion der Pendenzen führte. Weiter weist das Kantonsgericht darauf hin, dass durch den Weggang bzw. Funktionsänderung zwei erfahrener Gerichtsschreiber und einem vorübergehenden schwangerschaftsbedingten Ausfall einer Mitarbeiterin eine Mehrbelastung entstand.

Längere Bearbeitungslücken traten im Berichtsjahr beim Präsidenten der 2. Abteilung und beim Kantonsgerichtspräsidenten (3. Abteilung) auf. Die Situation in der 2. Abteilung konnte zwischenzeitlich mit der ordentlichen Besetzung (Wiedereinführung der ursprünglichen Organisationsstruktur ab 1. April 2015) wieder bereinigt werden. Die Überhänge im Jahr 2014 rührten offenbar daher, weil von KR Beglinger zahlreiche Abteilungsfälle übernommen werden mussten und diese Fälle arbeitsintensiver waren als ursprünglich angenommen. Zudem mussten die zahlreichen CF-Fälle bearbeitet werden und dieser Aufwand, auch wenn die Fälle im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen werden konnten, „nebenbei“ zusätzlich anfiel. In der 3. Abteilung, d.h. beim Kantonsgerichtspräsidenten besteht insofern ein Überhang, als die Fälle aufgrund fehlender Kapazität nicht zeitgerecht bearbeitet werden können.

Der Kantonsgerichtspräsident hat der Justizprüfungskommission eine Liste abgegeben, auf welcher die ältesten Pendenzen aufgeführt sind. Danach sind die im Rechenschaftsbericht noch erwähnten ältesten Verfahren mit Eingang 2005 inzwischen abgeschlossen.

Die ohnehin bereits hohe Arbeitsbelastung beim Kantonsgericht hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Zunahme der Neueingänge bei den Abteilungen und insbesondere bei den Einzelrichtergeschäften nochmals erhöht. Beim Kantonsgerichtspräsidenten übersteigt sie wohl das Mass des Erträglichen, zumal dieser nebst der präsidialen Belastung auch noch den Weggang eines weit überdurchschnittlichen Gerichtsschreibers zu verkraften hatte und als Referent zwei äusserst umfangreiche Prozesse zu betreuen hat. Er schätzt sein Pensum derzeit auf 125%. Bei den Abteilungspräsidien liegt das Pensum bei geschätzten 105%. Für das Präsidium wird im Vergleich zu einem normalen Richterpensum laut Kantonsgerichtspräsident aus Erfahrung ein Mehraufwand von 25% veranschlagt. Wie anlässlich der letztjährigen Visitation angekündigt, hat das Plenum beschlossen, dem Präsidenten ab 2016 nur noch halb so viele 3- und 4-Punkt-Fälle zuzuteilen. Als 3- und 4-Punktfälle werden die komplexen Verfahren bezeichnet, die meist über längere Zeit dauern. Allerdings ist die Fallzuteilung mit dem Punkte-System nicht sehr präzise, weil zu Beginn nicht immer klar ist, wie sich ein Fall entwickelt. Dies im Nachhinein noch auszugleichen, ist kaum möglich. Eine wirkungsvollere Entlastung des Präsidenten scheiterte unter anderem an der hohen Arbeitsbelastung sämtlicher Mitglieder des Kantonsgerichts, m.a.W. die getroffene Entlastung entsprach dem „kleinsten gemeinsamen Nen-

ner“. Zu welcher Entlastung die veränderte Zuteilung der 3- und 4-Punktfälle effektiv führt, lässt sich noch nicht abschätzen, weil nur die Neueingänge davon betroffen sind.

Ein Personalantrag des Kantonsgerichts wurde nach Rücksprache mit dem Obergerichtspräsidenten aufgrund des Entlastungsprogramms zurückgezogen. Beantragt war eine Stelle von 70% für eine Sekretärin/Sekretär bzw. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in besonderer Stellung. Damit sollten die für die SchKG-Richter tätigen GerichtsschreiberInnen von administrativen Tätigkeiten entlastet werden. Derzeit werden für das SchKG-Management rund 90%, d.h. 45% pro SchKG-Richter auf Gerichtsschreiberstufe aufgebraucht. Das Obergericht stellte für den Fall der Neuorganisation des SchKG-Managements einen Springer für 60% während eines Jahres in Aussicht. Dafür sollte das Kantonsgericht strukturell etwas verändern (bestmögliche Verlagerung aller administrativen Arbeiten im SchKG-Bereich in das Sekretariat). Das Sekretariat sollte nach einer gewissen Einarbeitung durch die GerichtsschreiberInnen in die Lage versetzt werden, eine juristische Vorprüfung für SchKG-Fälle selbständig vorzunehmen. Dieses Projekt stiess aber laut Kantonsgerichtspräsident im Sekretariat auf kein Interesse (aufgrund fehlender Ressourcen und aufgrund des eher einseitigen Aufgabengebietes). Es war dem Kantonsgerichtspräsidenten nicht möglich, eine solche Organisation gegen den Willen von langjährigen Mitarbeitenden durchzusetzen. Zusammenfassend erklärte der Kantonsgerichtspräsident, dass er auf allen Ebenen nur wenige Möglichkeiten habe, sich zusätzliche Kapazitäten für die Führungsaufgaben zu verschaffen. Entsprechend hat die Delegation der erw. JPK den Eindruck eines desillusionierten Präsidenten gewonnen. Die Situation gewichtet die erw. JPK als indirekte Folge des Konflikts. Durch die Aufstockung der Geschäftsleitung auf fünf Mitglieder werden die Kompetenzen stark verteilt, mithin die Führungskompetenz des Kantonsgerichtspräsidenten eingeschränkt. Zusammenfassend vertritt die erw. JPK die Meinung, dass das Kantonsgericht als grösster Spruchkörper im Kanton mehr Kapazitäten für die Führung haben sollte und appelliert an die Richterkolleginnen und -kollegen nach vermehrter Solidarität. Das Plenum muss sich über die Arbeitsteilung einig werden. Soweit sich eine spürbare Entlastung des Kantonsgerichtspräsidenten nicht bald abzeichnet, wäre eine Änderung der Geschäftsordnung überlegenswert. Die Geschäftsleitung könnte in Anbetracht der Erledigung des Konfliktfalls beim Kantonsgericht personell wieder verkleinert werden. Diese Ansicht vertritt auch das Obergericht anlässlich der Visitation.

Immerhin – und dies ist erfreulich – bestehen keine Anzeichen, dass die Qualität der Urteile unter der Belastung gelitten hätte. Auch Rechtsverzögerungs- oder Verweigerungsbeschwerden gegen das Kantonsgericht blieben aus.

7. Schlichtungsbehörde Miete- und Pachtrecht

Ein wichtiger Grund für die markante Zunahme der Schlichtungsgesuche (2015: 363, 2014: 300) war laut Schlichtungsbehörde die Senkung des Referenzzinssatzes. Dank dem engagierten Einsatz der langjährigen Mitarbeitenden und somit eingespielten Teams gelang es der Behörde, die Pendenzen nicht anwachsen zu lassen. Die überwiegende Anzahl der Fälle (ca. 80%) wurde innert dreier Monate nach Gesuchseingang erledigt, weitere 16% innert einem halben Jahr. Die Schlichtungsquote liegt mit ca. 80% im langjährigen Durchschnitt und damit schweizweit auf einem hohen Niveau.

Laut eigenen Angaben lag der Aufwand der Behördenmitglieder im Berichtsjahr für das Präsidium (3 Personen) bei rund Std. 483 (durchschnittlich 161 Std./Person) und für die Verbandsmitglieder (10 Personen) bei rund Std. 551 (durchschnittlich 55 Std./Person). Dabei stiess insbesondere das juristische Sekretariat an seine Belastungsgrenze.

Die häufigsten Konflikte betreffen Mietzins (Mietvertragsänderungen und Herabsetzungsbegehren), Kündigungen und Forderungen (z.B. aus Rückgabe der Wohnung). In letzter Zeit sind auch die Nebenkosten vermehrt ein Thema.

Für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen im Kanton Zug steht eine unabhängige Rechtsberatungsstelle zur Verfügung, weshalb sich keine Ausstandsprobleme ergeben. Für die Beratung werden meist junge Juristinnen und Juristen beigezogen. Sie werden aus einem Pool ausgewählt. Dabei sind die Beratungen persönlich, kostenlos und beschränken sich auf eine Erstberatung. Für vertiefte Abklärungen wird auf die Verbände verwiesen.

Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde stützt sich auf das Nebenamtsgesetz und ist eher als bescheiden zu taxieren (vgl. dazu die Ausführungen im letztjährigen Bericht und Antrag zum Rechenschaftsbericht des Obergerichts der erw. JPK vom 08.06.2015 mit Verweis). Die erw. JPK konnte sich anlässlich der Visitation durch die sehr zuvorkommende Berichterstattung davon überzeugen, dass das Team der Schlichtungsbehörde mit viel Engagement und Motivation ihre Schlichtertätigkeit ausübt und so erheblich zur Entlastung der Gerichte und zur Herstellung des Rechtsfriedens beiträgt.

8. Prüfungskommission Betreibungsbeamte

Die erw. JPK wurde anlässlich der Visitation darüber orientiert, dass die Prüfungskommission kaum mehr zum Einsatz kommt und das Obergericht die gelegentliche Abschaffung der Kommission erwägt. Dies nachdem mittlerweile ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss möglich ist, der vom Schweizerischen Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs vergeben wird. Im Weiteren kann nach wie vor der höhere Fachausweis des Verbands der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich erworben werden. Diese Fachausweise werden vom Obergericht bzw. gemäss Verordnung der Justizkommission des Obergerichts über die Prüfung der Betreibungsbeamten vom 19. Juni 1998 (Prüfungsverordnung § 8 Abs. 2 und 3 BGS 231.11) als gleichwertig anerkannt. Eine gewisse Relevanz könnte die Prüfung nur mehr für Stellvertreter haben, da das Erfordernis eines Fähigkeitszeugnisses für diese, da sie evt. nur einige wenige Male pro Jahr zum Einsatz kommen, unverhältnismässig wäre. Seit 1998 wurden lediglich vier Prüfungen für Betreibungsbeamte und sechs Prüfungen für stellvertretende Betreibungsbeamte abgenommen. Da im Berichtsjahr wie auch im Jahr 2014 keine Prüfungen für Betreibungsbeamte stattfanden, erübrigten sich die Fragen zu den Erfolgsquoten, den Prüfungskandidaten und zum Arbeitsaufwand der Kommissionsmitglieder. Die Kommission tritt nur in Aktion, wenn eine konkrete Prüfung durchzuführen ist, darüber hinaus entwickelt sie keinerlei Tätigkeit. Aus diesem Grund wurde nach dem Rücktritt eines ordentlichen Kommissionsmitglieds infolge Pensionierung der frei werdende Sitz nicht wieder besetzt, zumal die Kommission ohnehin noch über ein Ersatzmitglied verfügt. Die erw. JPK erachtet dies als weit-sichtige Lösung und geht davon aus, dass das Obergericht zu gegebener Zeit den Anstoss zu einer Gesetzesänderung beantragen wird.

9. Konkursamt

Anlässlich der Visitation gewann die Delegation der erw. JPK einen positiven und kompetenten Eindruck des Amtsleiters, welcher ihre Fragen sehr offen beantwortete. Aufgrund der schwachen Konjunkturlage ist die Anzahl der Konkursöffnungen im Berichtsjahr angestiegen. Vermehrt sind Betriebe mit Betriebsmitteln betroffen, die verwertet werden müssen und solche mit

Arbeitnehmenden, was infolge der Subrogationen betreffend Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigungen mit viel Mehraufwand verbunden ist. Zudem werden die Verfahren komplexer und die Ansprüche der beteiligten Parteien höher. Es sind auch immer häufiger internationale Verhältnisse zu berücksichtigen, welche im Bereich der Zwangsvollstreckung zu Schwierigkeiten führen. Die Arbeitsbelastung bezeichnet der Amtsleiter als sehr hoch, entsprechend stieg der Feriensaldo gegenüber dem Vorjahr leicht an (489 Std.). Laut Amtsleiter dürfte es schwierig werden, diese Guthaben abzubauen. Die Pendenzen haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, auch wenn die Anzahl der Erledigungen gesteigert werden konnte. Die erhöhte Personalfuktuation (Pensionierungen) ist laut Amtsleiter ohne grössere Probleme verlaufen, die frei werdenden Stellen betrafen verschiedene Bereiche und sind inzwischen wieder besetzt. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden ist ein wesentliches Ziel im laufenden Jahr. Der Amtsleiter wird auf Ende 2016 pensioniert und die Nachfolge ist geregelt. Der neue Amtsleiter ist schon länger im Konkursamt tätig, kennt somit die Abläufe und dürfte die Führung problemlos übernehmen können. Er wurde den Delegationsmitgliedern anlässlich ihres Besuchs vorgestellt.

10. Obergericht

Die relativ ambitionierten Ziele betreffend Pendenzenabbau, Prozessdauer und Bearbeitungslücken in der I. und II. Zivilrechtlichen Abteilung konnten grösstenteils erreicht werden. Von den (nicht sistierten) älteren drei Pendenzen in der I. Zivilabteilung aus dem Jahr 2014 konnten inzwischen zwei erledigt werden, das dritte Verfahren wurde auf Antrag der Parteien sistiert. Bei dem im Jahr 2012 anhängig gemachten Direktprozess in der I. Abteilung muss ein umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt werden, weshalb das Urteil voraussichtlich erst im Jahr 2017 gefällt werden kann. In der II. Abteilung waren zusätzlich wiederum mehrere Ausstandsfälle der I. Abteilung zu erledigen. Dieses Ziel wurde erreicht.

Die Strafrechtliche Abteilung hatte sich zum Ziel gesetzt, alle Pendenzen mit Eingang 2013 zu erledigen. Bei dem per Ende Berichtsjahr noch pendenten Verfahren aus dem Jahr 2013 (grossen Wirtschaftsfall mit drei Beschuldigten) wurde inzwischen das Urteil gefällt. Der Einsatz des zur Entlastung der Strafabteilung seit dem 1. Mai 2014 eingesetzten Springer-Gerichtsschreibers musste nochmals bis Ende Dezember 2016 verlängert werden, da es seit Anfang Jahr zu einem massiven Anstieg an Neueingängen kam.

Bei den Beschwerdeabteilungen konnten die Ziele betreffend Prozessdauer und Pendenzenabbau teilweise mit geringfügigen Ausnahmen erreicht, teilweise sogar übertroffen werden. Einzig bei der Erledigung von Beschwerden in Strafsachen versucht die Abteilung noch eine Verbesserung der Prozessdauer zu erreichen.

Die Arbeitsbelastung bei den Richtern wird als hoch bis sehr hoch beurteilt. Das Obergericht erwähnt, dass teilweise auch am Feierabend und über die Wochenenden gearbeitet werden muss, um die Fälle zeitgerecht zur Beratung zu bringen. Bei „Spitzen“ würden sich die Richter gegenseitig aushelfen. Insbesondere bei der Strafrechtlichen Abteilung sei der Arbeitsanfall riesig. Nach Möglichkeit werden in Einzelfällen GerichtsschreiberInnen anderer Abteilungen des Obergerichts in der Strafabteilung eingesetzt.

Bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern ist die Arbeitsbelastung normal. Einzig die Generalsekretärin konnte ihre Mehrzeit nicht kompensieren. Die Mitarbeitenden im Sekretariat und in der Gerichtskasse sind ebenfalls voll ausgelastet.

Im Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung des Kantonsgerichtspräsidenten bittet die erw. JPK das Obergericht, wenn nötig und möglich, korrigierend einzugreifen bzw. konkrete Emp-

fehlungen abzugeben, sollte sich die Situation weiter verschlechtern bzw. in absehbarer Zukunft nicht wesentlich verbessern.

Die Belastung bei den Betreibungsämtern nahm wegen der steigenden Zahl der Geschäfte zu, wobei die Entwicklung nicht bei allen Gemeinden gleich verlief. Das Obergericht weist darauf hin, dass Betreibungsämter, welche im Sportelsystem geführt werden, durch Einstellung von zusätzlichem Personal selbst reagieren können, wenn sie dies für notwendig erachten. In den übrigen Gemeinden muss der Gemeinde- bzw. Stadtrat zusätzliches Personal bewilligen. Da letztere im Anstellungsverhältnis tätig sind, profitieren sie finanziell nicht von der Mehrarbeit. Generell hat das Obergericht keine Vernachlässigung von Pflichten bzw. untolerierbaren Verzögerungen aufgrund fehlender Arbeitskräfte feststellen können.

Die Berichterstattung des Obergerichts erfolgte wie schon im Jahr zuvor sehr detailliert und transparent. Die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht im Kanton funktioniert der Wahrnehmung der erw. JPK nach einwandfrei. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Amtsübernahme des neuen Präsidenten auch dank Sondereinsätze der übrigen Richterkollegen nach eigenen Angaben sehr gut verlief.

11. Amt für Justizvollzug

Die Delegation der erw. JPK erhielt bei der diesjährigen Visitation Gelegenheit zu einer eindrücklichen Führung durch die Strafanstalt. Die Berichterstattung des Amtleiters zeigte, dass sich die Überführung der beiden Ämter (Vollzugs- und Bewährungsdienstes [VBD] und Strafanstalt) in das neue Amt für Justizvollzug bewährt hat. Synergien und Effizienzsteigerungen können insbesondere im Bereich Platzierungsanfragen/-versetzungen von Vollzugsinsassen festgestellt werden (nur noch eine Entscheidungsinstanz, grössere Flexibilität, grössere Planungssicherheit, etc.). Weiter besteht eine fachlich engere, qualitativ bessere Zusammenarbeit der beiden Abteilungen, insbesondere durch die Doppelfunktion des Sozialdienstes, welcher sowohl Funktionen in der Strafanstalt als auch beim VBD wahrnimmt. Sodann wird der Justizvollzug nach innen wie auch nach aussen gestärkt (nur noch ein Ansprechpartner im Kanton, welcher den VBD und die Strafanstalt vertritt). Die Zusammenlegung führte zu einem Jobenrichement für die neue Amtsleitung/zentrale Dienste/Sozialdienst/etc. Als negative Auswirkung der Ämterzusammenlegung erwähnte der Amtsleiter die prozentmässige Schwächung des VBD.

Nach Ansicht des Amtleiters hat die Arbeitsbelastung in absoluten Zahlen (z.B. Eintritte, Belegungs-/Vollzugstage) nicht zugenommen. Zugenommen hat jedoch – zumindest vorübergehend – die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Ämterzusammenlegung (z.B. Wegfall von Fachwissen in der Fallführung durch den Weggang des damaligen Amtleiters; Strafanstalt: viele betrieblich/organisatorische Anpassungen). Der Amtsleiter berichtet, dass die neuen Dienstpläne (Einführung Früh- und Spätdienst) bei den Mitarbeitenden anfänglich noch zu Verunsicherungen führten, ebenso die Kompensation von Überzeit (bei tiefer Belegung) und die Handhabung von unbezahltem Urlaub. Diese Umstrukturierungen hätten alle in Absprache mit dem Sicherheitsdirektor stattgefunden. Noch offen ist die Regelung der Stellvertretung bei unerwartetem Ausfall des Amtleiters. Die erw. JPK empfiehlt, diese Frage bald zu klären.

Erwähnenswert ist weiter, dass der Platzierungsdruck nachgelassen hat. Per Ende März betrug die Belegung der Strafanstalt lediglich 50 bis 60%. Um Spitzen zu brechen, sind teilweise auch Doppelbelegungen möglich. Manchmal wird bei ganz kurzfristigen Freiheitsstrafen z.B. eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen auch eine Unterbringung in einer anderen Abteilung vorge-

nommen, wenn dies kompatibel und verhältnismässig ist, damit längere Wartezeiten vermieden werden können. Bei genügendem Platzangebot werden auch ausserkantonale Häftlinge (z.B. Ausschaffungshäftlinge vom Kt. Luzern) übernommen. Durch diese Bewirtschaftung der Zellenplätze können eine bessere Auslastung erzielt und damit Kosten gespart werden.

Die JPK-Delegation hat sich schliesslich nach dem Stand der Verjährungen erkundigt. Insgesamt ist es im Berichtsjahr zu 107 Verjährungen gekommen. Alle diese Fälle waren im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben, konnten jedoch während der Vollstreckungsverjährung von der Polizei nicht dem Vollzug zugeführt werden. Bis Mitte Jahr sind gemäss Geschäftskontrolle 32 mögliche Verjährungen aufgeführt. Auch diese Personen sind ordnungsgemäss im RIPOL erfasst und betreffen ausschliesslich Bussen/Geldstrafen. Zusammenfassend erhielt die Delegation der erw. JPK ein positives Bild der neuen Amtsorganisation mit engagierter Amtsführung. Sie konnte sich weiter davon überzeugen, dass die Verjährungskontrolle – wie schon in den Vorjahren – ordnungsgemäss funktioniert.

12. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 10:0 Stimmen,

den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2015 zu genehmigen; und

den Richterinnen und Richtern, Kommissions- und Behördenmitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amtes für Justizvollzug den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 13. Juni 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner